



Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie

**anlässlich der öffentlichen Anhörung im Dt. Bundestag
am 21.10.2019**

Dr. Georg Haber, Präsident der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

I. Allgemeine Anmerkungen

Bürokratischen Belastungen treffen kleine und mittlere Betriebe – damit auch das Handwerk – überproportional intensiv. Denn bei einer durchschnittlichen Handwerksbetriebsgröße von sieben Personen¹ liegt es auf der Hand, dass keine Experten zur Verfügung stehen, die sich ausschließlich mit bürokratischen Belastungen beschäftigen können. Dementsprechend haben in den letzten Jahren die Beschwerden unserer Mitgliedsbetriebe zum Themenbereich Bürokratie stetig zugenommen. In Anbetracht der enormen volkswirtschaftlichen Bedeutung des Handwerks ist es sehr erfreulich, dass die Regierung dieses Problem erkannt hat und folglich das Bürokratieentlastungsgesetz III auf den Weg gebracht hat.

Auch wenn wir das Gesetz und die Intention dahinter sehr begrüßen, so besteht noch Verbesserungsbedarf. Gerade im Hinblick auf das sehr vielversprechende Eckpunktepapier, das vergangenen Juni veröffentlicht wurde, hätten wir uns weitergehende Maßnahmen gewünscht.

Abgesehen von verschiedenen Einzelmaßnahmen, die in der Folge erläutert werden, muss grundsätzlich überlegt werden, wie Gesetze gerade für kleine Unternehmen möglichst verständlich und praxistauglich formuliert und ausgestaltet werden können. Hier plädieren wir auch auf nationaler Ebene für den sog. „Think-small-first“-Grundsatz.

Zudem sollten – soweit möglich und sinnvoll – unterhalb bestimmter Schwellenwerte vereinfachte Varianten oder gar Freistellungen für kleine Betriebe angestrebt werden.

Da in Deutschland in den gefahrgeneigten Handwerksberufen bekanntlich der Meistervorbehalt gilt und die Betriebsinhaber über sehr umfassende Qualifikationen und einen breiten Wissenstand verfügen, sind zudem viele Regelungen (z.B. Dokumentationspflichten) überflüssig.

Insgesamt wünschen sich die Unternehmer deutlich mehr Partnerschaft, Vertrauen und Unterstützung anstelle neuer Regelungen.

¹ Quelle: Strukturumfrage im Handwerk, ZDH, 2017, S. 2



II. Konkrete Bewertung handwerksrelevanter Aspekte im Gesetzesentwurf²

Zu Artikel 3 – Änderungen der Abgabenordnung: § 147 Abs. 6 AO-E – Beschränkung des Datenzugriffsrechts

Wir begrüßen die vorgeschlagene Regelung, da die Beschränkung des Datenzugriffsrechts der Finanzverwaltung zu einer deutlichen Entlastung der Betriebe führen wird. Denn es stellt eine spürbare Erleichterung für die Betriebe dar, dass steuerrelevante Daten nach Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf die Umstellung oder Auslagerung der Daten folgt, ausschließlich auf einem maschinell lesbaren und auswertbaren Datenträger vorhalten müssen. Nachbesserungsbedarf besteht allerdings noch hinsichtlich der noch im Eckpunktepapier angekündigte Verkürzung der Aufbewahrungsfrist. Diese findet sich im Gesetzesentwurf leider nicht mehr wieder. Eine deutliche Verkürzung wäre ein wichtiges Signal an die Praxis.

Zu Artikel 6 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

Die geplante Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte wird für Handwerksbetriebe keine nennenswerten Entlastungen ergeben. Sie wird mit einer jährlichen Entlastung von lediglich 10.000 Euro für die gesamte Wirtschaft beziffert.

Auch die Anhebung des Steuerfreibetrages für die betriebliche Gesundheitsförderung nach § 3 Nr. 34 EStG wird nicht zu spürbaren Entlastungen führen, da die mit dem Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften eingeführte Zertifizierungspflicht gerade erst neue bürokratische Hemmnisse bei der Anwendung des § 3 Nr. 34 EStG für die Unternehmen mit sich gebracht hat. Durch eine marginale Anhebung des Freibetrages lassen sich diese Belastungen nicht kompensieren.

Zu Artikel 7 – Änderung des Umsatzsteuergesetzes: § 19 UStG-E – Anhebung der Kleinunternehmergrenze

Eine einseitige Anhebung der Kleinunternehmergrenze von 17 500 Euro auf 22 000 Euro Vorjahresumsatz lehnen wir nachdrücklich ab. Schon jetzt sind in manchen Handwerksbranchen massive Wettbewerbsverzerrungen zwischen Solo-Selbständigen und regelbesteuerten Betrieben zu verzeichnen. Vor allem in Branchen, in denen nur ein geringer Materialeinsatz erforderlich ist (z.B. Friseure) oder in denen der Wert des Materials in Form einer Leistungsbeistellung (Einkauf des Materials durch den Kunden) aus dem Umsatz herausgelöst werden kann (z.B. Baubranche), gibt es deutliche Tendenzen zur Bildung von Micro-Unternehmen zwecks Umgehung von Steuern und Sozialabgaben, die insbesondere sozialpolitisch nicht vertretbar sind.

² Siehe ausführlich: Stellungnahme des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie, Berlin, September 2019



Zu Artikel 11 – Änderung des Vierten Sozialgesetzbuches:

§ 28a SGB IV.

Der hinter dieser Pflicht stehende Zweck, Arbeitnehmer-Krankmeldungen von den Beschäftigten an den Arbeitgeber künftig durch eine digitale Meldung durch die Krankenkasse an den Arbeitgeber zu ersetzen, ist grundsätzlich richtig. Der zunächst entstehende bürokratische Aufwand wird hierdurch mehr als kompensiert, so dass gewisse Entlastungseffekte zu erwarten sind. Es ist allerdings bedauerlich, dass Arbeitgeber von Minijobbern künftig zusätzlich die Krankenkasse der Beschäftigten abfragen und an die Einzugsstelle Minijob-Zentrale melden müssen.

§ 109 SGB IV.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen künftig nicht mehr in Papierform an die Arbeitgeber geschickt werden müssen, sondern dass diese Übermittlung von den Krankenkassen an die Arbeitgeber in elektronischer Form erfolgen soll. Die Digitalisierung dieses Vorgangs kann den Bürokratieaufwand deutlich verringern. Wichtig für die Praxis ist aber, dass die technischen Anforderungen an die elektronische Übermittlung verhältnismäßig und praxisingerecht ausgestaltet werden und insbesondere die Möglichkeiten kleiner Betriebe nicht übersteigt.

Zu Artikel 14 – Änderung des Siebten Sozialgesetzbuches:

§ 192 Absatz 1, § 195 Absatz 2 Satz 1 SGB VII. 14

Diese Änderung stellt eine bürokratische Erleichterung für Unternehmensgründer dar. Denn künftig soll für neu gegründete Unternehmen auf eine separate Meldung des Unternehmens an die zuständige Berufsgenossenschaft verzichtet werden. Stattdessen werden die notwendigen Merkmale im Zuge der Anmeldung bei den Gewerbeämtern mitgeteilt. Diese leiten die entsprechenden Daten der Betriebe an die zuständige Berufsgenossenschaft weiter.

Eine wichtige Voraussetzung ist allerdings, dass der Ablauf zwischen Gewerbeämtern und Berufsgenossenschaften reibungslos funktioniert und die Zuordnung der zuständigen Berufsgenossenschaft korrekt erfolgt.

Eine Erweiterung dieses Verfahrens, beispielsweise durch Mitteilung der Daten an die gesetzliche Rentenversicherung, würde die Entlastungen noch weiter steigern können; dies nur als weitergehender Vorschlag.



III. Weitere erforderliche Maßnahmen zur Entlastung kleiner und mittelständischer Betriebe

Einige Aspekte, die die Handwerksorganisationen seit Jahren fordern, sollten noch Einzug in die Gesetzgebung finden:

1. Anhebung der GWG-Grenze auf 1.000 Euro

Hintergrund:

Die bisherige Anhebung der Grenze für die Sofortabschreibung war ein richtiger Schritt, allerdings ist die sogenannte Poolabschreibung für Wirtschaftsgüter zwischen 800 Euro und 1.000 Euro noch immer anzuwenden.

Vorschlag:

Um spürbare Erleichterungen der Betriebe zu erreichen, wäre eine weitere Anhebung der Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter auf 1.000 Euro erforderlich, um die Poolabschreibung für alle Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellkosten zwischen 800 Euro und 1.000 Euro obsolet zu machen.

2. Rechtsanspruch auf verbindliche Auskunft durch Finanzbehörden einführen

Hintergrund:

Unternehmen benötigen für ihre Aktivitäten Rechts- und Planungssicherheit. Aufgrund der zunehmenden Komplexität des Steuerrechts sind die Unternehmen daher auf verbindliche Auskünfte der Finanzverwaltung angewiesen. Bisher fehlt es an einem Rechtsanspruch des Antragstellers auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft. Ferner sind auch bei Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft grundsätzlich (Bearbeitungs-)Gebühren zu entrichten, deren Höhe sich am Gegenstandswert orientieren kann, obwohl der Antragsteller wegen der Ablehnung keinen Vorteil erlangt.

Vorschlag:

Es sollte ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft geschaffen werden. Insbesondere für negative verbindliche Auskünfte sollte von einer Gebührenpflicht abgesehen werden.



3. Dokumentationspflichten beim Mindestlohn reduzieren

Hintergrund:

Der gesetzliche Mindestlohn bringt insbesondere für kleine Betriebe des Handwerks administrative Belastungen mit sich. So sind gemäß § 17 MiLoG alle Betriebe verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der bei ihnen geringfügig Beschäftigten zu dokumentieren und zwei Jahre lang aufzubewahren. Darüber hinaus sind die in § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Branchen, also für das Handwerk das Baugewerbe, das Gebäudereiniger-Handwerk und das Fleischerhandwerk, verpflichtet, auch für alle übrigen Arbeitnehmer die tägliche Arbeitszeit in gleicher Weise zu dokumentieren. Bei einem Verstoß drohen Bußgelder von bis zu 30.000 Euro.

Vorschlag:

Die umfassenden Dokumentationspflichten sind für die Durchsetzung des gesetzlichen Mindestlohnes unnötig und sollten weitestgehend zurückgenommen werden. Zumindest sollte bei geringfügig Beschäftigten die Pflicht zur Aufzeichnung der täglichen Arbeitszeit auf die bloße Dauer (unter Verzicht auf Anfang und Ende) beschränkt werden. Besser wäre noch, auf die Aufzeichnungspflicht ganz zu verzichten, wenn Arbeitszeit und Stundenlohn in einem Arbeitsvertrag schriftlich niedergelegt sind. Davon abgesehen sollten nur gewerbliche Arbeitnehmer von dieser Regelung erfasst werden.

4. Rückverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge auf den Folgemonat

Hintergrund:

2006 wurde die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge von der Mitte des Folgemonats auf den Vormonat vorverlegt. Seitdem müssen Betriebe die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge in der Regel zwischen dem 20. und dem 25. eines Monats schätzen, der Einzugsstelle melden und die Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag überweisen – damit sogar häufig vor der Lohnzahlung. Zwar wurden die hierdurch entstehenden bürokratischen Zusatzbelastungen in mehreren Schritten entschärft. Gleichwohl bleiben sie auf höherem Niveau als vor 2006. Besonders problematisch ist für die Betriebe seitdem der monatliche vorzeitige Liquiditätsentzug, der vor allem Handwerksbetriebe mit typischerweise eher fernen Zahlungszielen ihrer Kunden belastet.



Vorschlag:

Das Handwerk fordert, dass die Beitragsfälligkeit wieder an den Zeitpunkt der Lohnzahlung anknüpft, d. h. die Sozialversicherungsbeiträge nicht vor der Lohnzahlung fällig werden. Dazu ist die 2006 erfolgte Vorverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge wieder rückgängig zu machen. Dies darf aber keinesfalls mit einem Anstieg der Beitragssätze „erkauft“ werden.

5. Amtliche Statistik fortentwickeln

Hintergrund:

Politik und Verbände sind auf valide Daten angewiesen, um die Interessen von Bürgern und Unternehmen zielgerichtet vertreten zu können. Deshalb muss versucht werden, Statistikpflichten effizienter und belastungsärmer als bisher zu gestalten.

Vorschlag:

Zukünftig sollten Doppelerhebungen möglichst vollständig vermieden werden, um die vorhandenen Ressourcen aufseiten der Unternehmen und aufseiten der behördlichen Stellen möglichst effizient zu nutzen. Das Modell der Zukunft wäre eine zentrale amtliche Datenstelle, an die die Unternehmen – im Idealfall automatisiert – ihre Daten melden. Die statistischen Ämter und weitere Behörden erhalten von dieser Datenstelle zweckgebunden ihre erforderlichen Daten zur weiteren Verarbeitung.

Regensburg/Passau, 14. Oktober 2019